

## EGON WEISS

Ein Gedenken zu seinem 90. Geburtstag

Von *Walter Doskocil*

Am 1. Juli 1880 wurde in der mährischen Landeshauptstadt Brünn der nachmalige Ordinarius für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte an der Deutschen Universität in Prag Egon Weiß geboren. Die neunzigjährige Wiederkehr des Geburtstages des 1953 Verschiedenen ist willkommener Anlaß, einen Prager Hochschullehrer in Erinnerung zu bringen, der es als Mensch wie als Rechtsgelehrter verdient, vor dem zeitbedingten Vergessenwerden bewahrt zu werden. Daß zu einem solchen Unternehmen in erster Linie ein Romanist aus der Reihe der Prager Schüler Egon Weiß' berufen gewesen wäre, steht wohl außer allem Zweifel. Sibylle von Bolla-Kotek, die von Weiß habilitierte Schülerin, die unseres Erachtens als einzige in Frage gekommen wäre, ist leider im Februar 1969 verstorben. Wenn somit von einem Kanonisten Worte des Gedenkens verfaßt werden, mag das Bekenntnis zum verehrten Lehrer und die zweifelsfrei gegebene rechtshistorische Berührung beider Disziplinen bei aller wertenden Zurückhaltung im Bereiche der antiken Rechtsgeschichte das Bemühen rechtfertigen<sup>1</sup>.

Brünn zählte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unter seinen 120 000 Einwohnern etwa 75 000 Deutsche. Dieses Brünnner Deutschtum war die Wiege nicht weniger hervorragender Persönlichkeiten auf den Gebieten von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Als Sohn einer Kaufmannsfamilie erblickte Egon Weiß in dieser Umwelt das Licht der Welt. Schon die Gymnasialstudien führten ihn allerdings ins böhmische Arnau, wo er als Internist das humanistische Gymnasium besuchte. Eine besondere Begabung für die alten Sprachen und das damit verbundene Interesse für die Antike schienen in seinem beruflichen Werdegang zunächst nicht zum Tragen zu kommen. Der frühe Tod des Vaters bestimmte Egon Weiß zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Zuvor diente er aber 1899,

<sup>1</sup> Soweit nicht auf eigene Erinnerungen zurückgegriffen werden konnte, wurde folgende Literatur benützt: Bolla, Sibylle von: Egon Weiß, † 1. Februar 1953. ZRGrom 70 (1953) 518—521. — Schwind, Fritz: Egon Weiß (1880—1953). *Studia et Documenta Historiae et Juris* 19 (1953) 449—451. — Klauß, Heinrich: Professor Dr. Egon Weiß †: *Juristische Blätter* 75 (1953) 148 f. — Taubenschlag, Rafael: In memoriam Egon Weiss. *The Journal of Juristic Papyrology* 7/8 (1953/54) 25—28. — Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender 1950. Berlin 1950, Sp. 2232 f. Für freundliche Auskünfte bzw. Beistellung von Material seien die Herren Prof. Dr. Erich Sachers, Prof. Dr. Nikolaus Grass (beide Innsbruck), Privatdozent Dr. Helmut Slapnicka (Linz), Rudolf Hemmerle (München) sowie Wissenschaftlicher Assistent Dr. Tycho Mrsich (Leopold-Wenger-Institut für antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung, München) bedankt.

wie es so üblich war, sein Einjährig-Freiwilligen-Jahr beim k. u. k. Infanterieregiment Nr. 3. Die gute Erinnerung, in der Egon Weiß, dessen natürliche Veranlagung sicherlich in anderer Richtung lief, seinen Militärdienst zeitlebens bewahrt hat, beweist um einmal mehr, daß die Erfüllung der militärischen Pflicht in Altösterreich alles andere denn „verlorene Zeit“ war.

Nach der militärischen Abrüstung ging es unverzüglich zum Studium an die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag. 1902 legte Egon Weiß die rechtshistorische, 1904 die judizielle — beide mit Auszeichnung — und 1905 die staatswissenschaftliche Staatsprüfung ab. In diesem Jahr wurde er auch zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften promoviert. Zwischen der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung lag ein Studiensemester in Leipzig, das für ihn insoweit von entscheidendem Einfluß war, als er dort Schüler des bedeutenden, von 1887 bis 1895 in Prag wirksam gewesenen Romanisten Ludwig Mitteis wurde, der, wie J. Partsch in seinem Nachruf auf diesen Gelehrten schreibt (ZRGrom 43 [1922] XVIII), von 1895 bis 1922 „die unbestrittene erste Autorität der Welt für die juristische Behandlung der griechischen Papyros“ war.

Über die Leipziger Zeit weiß der polnische, auch schon verstorbene Papyrologe R. Taubenschlag sehr bezeichnend zu berichten<sup>2</sup>:

„Mit Egon Weiß traf ich zum ersten Mal im November 1904 in Leipzig zusammen, wohin er mit einer Empfehlung von Prof. Pfaff aus Prag kam, um sich durch Ludwig Mitteis in die juristische Papyrologie einführen zu lassen. . . . Gleichzeitig mit Weiß und mir suchten in diesem Jahre der spätere Wiener Romanist Friedrich Voess und der heutige Baseler Ordinarius Hans Lewald Leipzig auf.

Weiß überragte uns alle durch sein Wissen: er hatte nicht nur eine ausgezeichnete romanistische Vorbildung, die er in Prag erwarb, sondern war ebensogut in den Inschriften bewandert, deren Kenntnis er Swoboda<sup>3</sup> verdankte; auch die nichtjuristische Literatur war ihm nicht fremd. In den Papyrus-Übungen, an denen wir teilnahmen, erregte nicht einmal eine Bemerkung von ihm Aufsehen, die sein profundes Wissen verriet; in kurzer Zeit war er auch in den Papyri zu Hause und konnte an die Bearbeitung eines Themas auf diesem Gebiete herantreten.“

Der berufliche Weg führte Egon Weiß zunächst in den Richteramtsdienst. Die Richteramtprüfung wurde am 16. März 1909 mit gutem Erfolg abgelegt. Als Richter wirkte er späterhin am Handelsgericht in Prag. Noch während seines richterlichen Vorbereitungsdienstes entstanden die Pfandrechtlichen Untersuchungen, I. Abteilung: Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht, Weimar 1909, eine Frucht seiner Leipziger Studien. Mit dieser Arbeit habilitierte sich Egon Weiß 1910 für römisches Recht an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag. Seine am 12. Dezember 1912 erfolgte Verheiratung bereitete ihm die Geborgenheit eines für sein wissenschaftliches Arbeiten unerläßlichen Familienmilieus. Er wurde glücklicher Vater zweier Töchter.

<sup>2</sup> Taubenschlag 25.

<sup>3</sup> Heinrich Swoboda war Althistoriker und lehrte als ordentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag.

Die akademische Laufbahn hielt Egon Weiß die längste Zeit in Prag fest, wo er nach längerer Lehrtätigkeit als Privatdozent 1919 zunächst titulierter (d. i. nicht-beamteter) ao. Professor und 1923 (beamteter) ao. Professor für antike Rechtsgeschichte wurde. 1933 erfolgte seine Ernennung zum Ordinarius für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte. Erfüllt von einem leidenschaftlichen Eros zu den von ihm vertretenen Fächern war er ein temperamentvoller Lehrer, dem man wohl keinen eleganten Vortrag nachsagen kann, der aber ganz in seiner Materie aufging und auf diese Weise seine Hörer dafür zu gewinnen suchte. Das immense Wissen, über das Weiß verfügte, machte auf uns, seine Schüler, einen nachhaltigen Eindruck. Eine charakteristische kleine Marginalie: Während an der Prager deutschen juristischen Fakultät im allgemeinen nicht allein zwischen den Studierenden, sondern auch von den Professoren und Dozenten jenen gegenüber die Anrede „Herr Kollege“ üblich war, wich Eugen Weiß von diesem Brauch dahingehend ab, daß er stets „Herr Kommilitone“ sagte. Und oft genug schwang ein kämpferischer Ton in der impulsiven Art mit, die seiner Sprechweise eigen war.

Neben seiner Lehrtätigkeit wurde Professor Weiß, der in steter Verbindung zur Rechtspraxis verblieb, alsbald beigezogen, als es in der 1918 neugegründeten Tschechoslowakei galt, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch zu revidieren. Die mit dieser Revision beauftragte Kommission gliederte sich in fünf Subkommissionen, von denen die zweite, die sich mit einem Teil des Obligationenrechtes zu befassen hatte, unter seiner Leitung stand. Außerdem nahm er an den Arbeiten der Subkommission für das Sachenrecht, und zwar über ausdrücklichen Wunsch ihres Referenten Professor Dr. M. Stieber, teil<sup>4</sup>. Seit 1936 war Egon Weiß zudem Mitglied des juristischen Staatsrates<sup>5</sup>. Allein diese wenigen Tatsachen lassen erkennen, wie weitgespannt sein fachliches Wissen und Können und dementsprechend sein persönlicher Einsatz war.

Die Ereignisse der Jahre 1938/39, die das Ende der Ersten Tschechoslowakischen Republik, die Eingliederung Böhmens und Mährens als sogenanntes Reichsprotektorat in das Großdeutsche Reich sowie die Übernahme der Prager Deutschen Universität durch das Reich brachten, setzten hinter dieses berufliche Wirken einen unerbittlichen Schlußpunkt. Egon Weiß wurde aus rassischen Gründen nicht in den Reichsdienst übernommen und 1940 außer Dienst gestellt. Aber auch sonst waren ihm angemessene Berufsmöglichkeiten verschlossen. Seiner wissenschaftlichen Forschungstätigkeit wurden durch das Verbot einer Benützung der Universitätsbibliothek schier unüberwindliche Schranken gezogen. Die Zeit bis Kriegsende, die Weiß auf den engsten Familienkreis zurückgezogen verlebte, wurde

<sup>4</sup> Näheres dazu: Das Bürgerliche Gesetzbuch für die Čechoslowakische Republik. Übersetzung des Entwurfes der Kommission für die Revision des ABGB. Herausgegeben vom Justizministerium der Čechoslowakischen Republik. Reichenberg i. B. (1924), 3 ff. Zur Superrevision, an der Weiß gleichfalls maßgeblichen Anteil hatte, siehe [Weiß:] Superrevision des Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuchs. Zeitschrift für Osteuropäisches Recht 3 (1927) 91.

<sup>5</sup> Zu dessen Wirkungskreis schreibt die Prager Juristische Zeitschrift 16 (1936) 117: „Der neugegründete juristische Beirat soll ein beratendes Organ des Ministerpräsidenten als Vorsitzenden der Regierung bilden.“

auf diese Weise zu einer Reihe von Jahren seelischer und materieller Not. Einige wenige Getreue, allen voran Sibylle von Bolla, über deren Hilfsbereitschaft der auch bereits verstorbene Prager Kirchenrechtler Professor Ernst Hoyer dem Verfasser dieses Gedenkblattes rühmend zu berichten wußte, halfen mit selbstlosen Opfern über das Ärgste hinweg. Trotz aller Widerwärtigkeiten wußte sich Egon Weiß vor der Gefahr unbilliger Ressentiments zu bewahren.

Der 9. Mai 1945 befreite zwar vom Alpdruck, der einen Verfolgten des Dritten Reiches nicht locker ließ, er führte aber zugleich in neue Bedrängnis hinein, die jetzt den Deutschen der Tschechoslowakei galt. Als solcher mußte auch Egon Weiß die Heimat verlassen. Seine Hoffnung, daß der Altösterreicher, der er wie so viele seiner Landsleute im Herzen geblieben war, in der kleinen Bundesrepublik Österreich sogleich gute Aufnahme fände, wurde fürs erste enttäuscht. Es brauchte seine Zeit, bis er dort allmählich Fuß fassen konnte. Als der Innsbrucker Privatrechtslehrer Franz Gschnitzer als Abgeordneter zum Nationalrat gewählt wurde, war eine Vertretung im Lehramt notwendig geworden. Und so finden wir Egon Weiß erstmals im Wintersemester 1947/48 als Honorarprofessor für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Innsbrucker Universität in deren Personenstands- und Vorlesungsverzeichnis (Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät) aufgeführt. Am 21. April 1950 wurde er für die gleichen Fächer zum Honorarprofessor ernannt. Das Schwergewicht seiner Lehrtätigkeit lag hier im Bürgerlichen Recht<sup>6</sup>. Aus römischem Recht hielt er lediglich je Semester eine zweistündige Übung. Nur in seinem ersten Innsbrucker Semester las er außerdem „Juristische Papyruskunde“. Mit vollem Eifer stürzte sich Weiß in diese Lehrtätigkeit, die ihm bis zu 22 Wochenstunden auflastete. Daneben entfaltete er in gewohnter Weise seine wissenschaftlich-schriftstellerische Tätigkeit. Die umfangreiche Mitarbeit an der zweiten Auflage des Klangschen Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch — besonders eindrucksvoll im Erbrecht — ist fruchtbarster Niederschlag der Innsbrucker Vorlesungstätigkeit. Die materielle Basis dieser Existenz war sehr bescheiden. Aber was focht das einen Mann schon an, der so ganz von seiner Lebensaufgabe erfüllt war. Fritz Schwind schreibt in seinem Nachruf<sup>7</sup>: „Wer ihn dort (d. i. in Innsbruck, d. Verf.) in dem kleinen Raum, in dem er lebte und arbeitete, aufsuchte, der fand ihn immer in rastloser Tätigkeit und erfüllt von Fragen und Problemen und dies bis in die letzte Zeit. Noch 14 Tage vor seinem Tod traf ich ihn dort in unermüdlicher Schaffenskraft.“

Dieser Tod aber kam verhältnismäßig rasch. Am 1. Februar 1953 verstarb Egon Weiß in einer Innsbrucker Klinik. Ein Leben hatte sich erfüllt, das nicht nur überreich an Arbeit gewesen ist und auf die Höhen manchen Erfolges geführt hat, sondern auch das todfinstere Tal durchschreiten mußte, von dem der Psalmist gesungen hat (Ps 23, 4). Zeichen der äußeren Ehrung waren unter anderem die Ehrendokorate der Universitäten von Athen (1937) und Washington. Wie immer es kam, Egon Weiß blieb stets der bescheidene und gütige Mensch, als den

<sup>6</sup> Das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1949/50 kündigte sogar „Das bürgerliche Recht Italiens“ an.

<sup>7</sup> Schwind 449.

ihn seine Umwelt schätzte, sofern sie sich die Mühe machte, durch eine vielleicht etwas spröde Schale durchzustoßen. „Das hohe Ansehen, dessen sich Weiß trotz seiner großen Bescheidenheit in Innsbruck erfreute, geht daraus hervor, daß den Kondolat beim Begräbnis Provikar Prälat Dr. Wechner geführt hat<sup>8</sup>.“

Das durch die Umstände bedingt unvollständige Schrifttumsverzeichnis von Egon Weiß, das den Abschluß dieses Gedenkens bildet, macht in etwa den umfassenden Inhalt seines literarischen Lebenswerkes ersichtlich. Die Vielfalt der juristischen Teilgebiete, auf denen Weiß souverän daheim war, beeindruckt uns auch heute noch stark. Sie lassen sich zu den Gruppen des römischen Rechtes und der antiken Rechtsgeschichte sowie des modernen Privatrechtes — das internationale Privatrecht nicht ausgeschlossen —, des Handels- und Wechselrechtes und des zivilgerichtlichen Verfahrens zusammenfassen. Als Außenseiter mag sein Kommentar zur Gewerbeordnung gewertet werden — ein Sachgebiet, das ihm doch etwas ferner lag. Aus bereits angeführten fachlichen Gründen muß zum weiten Feld antiken Rechtes, soweit es bei Egon Weiß literarischen Niederschlag gefunden hat und das vor allem für eine eingehende Würdigung in Frage gekommen wäre, von einer solchen Abstand genommen werden. Es sei lediglich auf sein „Griechisches Privatrecht“ verwiesen, das ein Standardwerk allerersten Ranges darstellt. Hier wird die Verflochtenheit römischer Rechtsformen mit ihren griechischen Ursprüngen deutlich. Leider ist nur der erste Band erschienen. Der zweite war im Manuskript fast abgeschlossen, gehört aber zu den Verlusten, die dem Autor die Ungunst des Jahres 1945 abgefordert hat. Wer, wie der Schreiber dieses Beitrages aus eigener Erfahrung zu berichten weiß, jemals mit diesem Griechischen Privatrecht gearbeitet hat, der vermag nicht nur die klare Darstellungsweise, sondern auch die Zuverlässigkeit zu rühmen, mit der darin zu den einzelnen Themen und Problemen Auskunft gegeben wird. „Was der Wissenschaft an Schaden dadurch erwachsen ist, daß der zweite Band nicht mehr rechtzeitig publiziert werden konnte“, schreibt Sibylle von Bolla, „läßt sich nur annähernd aus dem vorzüglichen Artikel über die Geschichte des Grundeigentums in der Pauly-Wissowa RE., Bd. IX, p. 1078—1098 ermessen<sup>9</sup>.“ Wer in Prag Rechtswissenschaft studiert hat, für den hieße es Eulen nach Athen tragen, wollte man die von Egon Weiß kommentierten Gesetzesausgaben, die in der Sammlung des „Prager Archivs“ erschienen sind, mit besonderem Lob bedenken. Sie geleiteten nicht nur als bewährte Studienbehelfe zu judizieller Staatsprüfung und judiziertem Rigorosum. Sie erwiesen sich noch lange darüber hinaus in der gerichtlichen oder anwaltlichen Praxis durch die treffliche Auswahl der gerichtlichen Entscheidungen, die dabei sehr sparsam aufgenommen waren, als überaus geschätzte Handkommentare.

Manches blieb ungesagt, das sich möglicherweise gar nicht so leicht ausdrücken läßt, das dem ehemaligen Schüler aber schon in seinen Lehrjahren ehrfürchtige Bewunderung für einen wahren Meister des Rechts abgerungen hat. Vielleicht lag der tiefere Grund für diese Meisterschaft gerade darin, daß sie aus einem profun-

<sup>8</sup> Briefliche Mitteilung von Prof. M. Grass an den Verfasser.

<sup>9</sup> Bolla a 520. Gemeint ist wohl der Art. Kollektiveigentum: Pauly-Wissowa XI, 1078—1098.

den antik-rechtshistorischen Fundament erwachsen ist. In diesem Sinne könnte Egon Weiß Mahner für eine deutsche Juristengeneration sein, die, in einem weitgehend fortgeschrittenen Prozeß der Loslösung von der Rechtsgeschichte begriffen, mit einer positivistischen Rechtsanwendungstechnik ihr Auslangen zu finden glaubt.

## SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS<sup>10</sup>

### *A. Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte*

#### I. Selbständige Veröffentlichungen

1. Pfandrechtliche Untersuchungen. I. Abteilung: Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht enthaltend. Weimar 1909. — II. Abteilung: Beiträge zur Dogmengeschichte, dann zur österreichischen, sächsischen und preussischen Gesetzgebung enthaltend. Weimar 1910.
2. Studien zu den römischen Rechtsquellen. Leipzig 1914.
3. Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. 1. (einziger) Bd.: Allgemeine Lehren. Leipzig 1923. Neudruck: Aalen 1965.
4. Grundzüge der römischen Rechtsgeschichte. Reichenberg 1936.
5. Institutionen des römischen Privatrechts als Einführung in die Privatrechtsordnung der Gegenwart. 2. Aufl. Stuttgart 1949.

#### II. Beiträge in Festschriften, Handbüchern, Zeitschriften usw.

1. Beiträge zum gräko-ägyptischen Vormundschaftsrecht. Archiv für Papyrusforschung 4 (1907/8) 73—94.
2. Communio pro diviso und pro indiviso in den Papyri. Archiv für Papyrusforschung 4 (1907/8) 330—365.
3. Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich. ZRGrom 29 (1908) 340—369.
4. Ein Responsum auf Stein. ZRGrom 30 (1909) 409 f.
5. Zur Geschichte der römischen Anwaltschaft. ZRGrom 32 (1911) 363—366.
6. Zur Publizität der Prodigalitätserklärung im hellenistischen Recht. ZRGrom 33 (1912) 488 f.
7. Recitatio und Responsum im römischen Provinzialprozeß, ein Beitrag zum Gerichtsgebrauch. ZRGrom 33 (1912) 212—239.
8. Rechtskraft und Einrede. In: Festschrift für Adolf Wach. 2. Leipzig 1913, S. 201—218.

<sup>10</sup> Abkürzungen: JZCSR = Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik; PJZ = Prager Juristische Zeitschrift; ZRGrom = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

9. Zu den Milesischen Inschriften aus dem Delphinion. Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes 17 (1914) 257—272.
10. Pfandurkunde aus Sardes. ZRGrom 35 (1914) 332 f.
11. Ὁ ξενικὸς νόμος. ZRGrom 35 (1914) 333.
12. Zwei Bittschriften aus Lydien. ZRGrom 36 (1915) 157—176.
13. Zum Stadtrecht von Ephesos. Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes 18 (1915) 285—306.
14. Peregrinische Manzipationsakte. ZRGrom 37 (1916) 136—176.
15. Mandatela und custodela. ZRGrom 42 (1921) 102—114.
16. Die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die Einwohner von Volubilis. ZRGrom 42 (1921) 639—641.
17. Lance et licio. ZRGrom 43 (1922) 455—465.
18. Der Rechtsschutz der römischen Wasserleitungen. ZRGrom 45 (1925) 87—116.
19. Römisch-Germanischer Kaufvertrag vom Jahre 116 n. Chr. Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes 23 (1926) 331—344.
20. Zum Rechtshilfevertrag aus Stymphalos. ZRGrom 46 (1926) 169—180.
21. Die älteste germanische Privatrechtsurkunde. Forschungen und Fortschritte 4 (1928) 229 f.
22. Neue Urkunde aus Thasos über die Mnemones. ZRGrom 48 (1928) 567—570.
23. Zur Rechtsstellung der unehelichen Kinder in der Kaiserzeit. ZRGrom 49 (1929) 260—273.
24. Vorjulianische Ediktsredaktionen. ZRGrom 50 (1930) 249—271.
25. Die drei Fassungen des Interdictum Uti possidetis überlieferungsgeschichtlich betrachtet. In: Charisteria. Alois Rzach zum achtzigsten Geburtstag dargebracht. Reichenberg 1930, S. 183—186.
26. Die Papyrusforschung in der Tschechoslowakei. Chronique d'Égypte 6 (1931) 343 f.
27. Griechen und Römer. In: Das Institut der Ehe im Altertum. Herausgegeben von Ludwig Wahrmund. Weimar 1933, S. 126—132.
28. Laterculi iuris. ZRGrom 53 (1933) 482—488.
29. De nonnullis locis papyri illius, qui Gnomon inscribitur, praesertim de jure sepulcrorum in Aegypto. Aegyptus 13 (1933) 299—304.
30. Die erbrechtliche Stellung des römischen Staatsschatzes und der Gnomon des Idios Logos. ZRGrom 53 (1933) 256—274.
31. Zum Testament des Ptolemaios Neoterus von Kyrene (155 v. Chr.) und seinen Beziehungen zum römischen Staatsrecht. In: Mnemosyna Pappulias. Unter der Aegide des Archivs für griechische Rechtsgeschichte der Akademie Athen herausgegeben von Peter G. Vallindas. Athen 1934, S. 285—290.
32. Der Einfluß der hellenistischen Rechte auf das römische. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano, Roma 1 (Pavia 1934) 243—253.
33. Zur Entstehungsgeschichte des kirchlichen Matrikelwesens. Acta Congressus Iuridici Internationalis, Roma 1 (1935) 235—241.
34. Die Verteilung der Vindizien und der Eigentumsschutz bei der Legisactio sacramento in rem. In: Festschrift für Otto Peterka zum 60. Geburtstag. Brünn 1935, S. 67—83.

35. Das Notenwerk des Probus: Studi in onore Salvatore Riccobono nel XL anno del suo insegnamento. Palermo 1936, I, 33—38.
36. Prozeßgesetze und Richterbestellung im Legisaktionenprozeß. *Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittorio Scialoja“*, N. S. 8/9 (1947) 194—222.
37. Zwei Beiträge zur Lehre vom geteilten Eigentum: *Pragmateiai tes Akademias Athenon* 14, 3 (1948).
38. Die große Inschrift von Gortyn und ihre Bestimmungen über Selbsthilfe und Prozeß. *Pragmateiai tes Akademias Athenon* 14, 1 (1948).
39. Professio und Testatio nach der lex Aelia Sentia und der lex Papia Poppaea. *Pragmateiai tes Akademias Athenon* 14, 2 (1948).
40. Professio und Testatio nach der lex Aelia Sentia und der lex Papia Poppaea. *Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittoria Scialoja“*, N. S. 10/11 (1948) 316—326.
41. Proscriptio Debitorum. *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 2 (1949) 501—506.
42. Zur Stadtrechtsgeschichte von Kyrene. In: *Scritti in onore di Contardo Ferrini pubblicati in occasione della sua beatificazione*. Milano 1949, S. 232—253 (Pubblicazioni dell'Università Cattolica del Sacro Cuore N. S. 28).
43. Schwund und Konservierung im römischen juristischen Schrifttum. *ZRGrom* 67 (1950) 501—511.
44. Über das Standortproblem und die Bedeutung neuer Quellen für die historische Forschung, besonders für die Rechtsgeschichte. In: *Symbolae ad studia orientis pertinentes Frederico Hrozný dedicatae, quas ediderunt V. Čihař, J. Klíma, L. Matouš*. V. Prag 1950, S. 343—350 (*Archiv Orientální* 18/4).
45. Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der römischen Rechtsbildung. *Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano e di Storia del Diritto*, Verona 2 (Milano 1951) 49—60.
46. Untersuchungen zum neuen Gaius. In: *Festschrift Fritz Schulz*. Weimar 1951, II, 79—100.
47. Ein neues Werk über die juristische Papyrusforschung (R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*. Bd. I. New York 1944; Bd. II. Warschau 1948). *The Journal of Juristic Papyrology* 4 (1950) 125—142; 5 (1951) 105—113.
48. „Procurator ex testamento“. In: *Studi in onore di Vincenzo Arangio Ruiz nel XLV anno del suo insegnamento*. IV. Neapel [1952], S. 61—70.
49. Zum römischen Recht in Ägypten nach dem Ergehen der Constitutio Antoniniana. *ZRGrom* 70 (1953) 390—398.
50. Ein Beitrag zur Frage nach dem Doppelbürgerrecht bei Griechen und Römern vor der Constitutio Antoniniana. *The Journal of Juristic Papyrology* 7/8 (1953/54) 71—82.
51. Einige Bemerkungen zur Rezeption des römischen Rechts in den österreichischen Alpenländern. In: *L'Europa e il Diritto Romano*. Studi in memoria di Paolo Koschacker. I. Mailand 1954, 393—401.
52. *Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Neue Bearbeitung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von

Georg Wissowa. Stuttgart 1893 ff. Artikel: Exekution (Suppl. 6, 56—64), Fremdenrecht (Suppl. 4, 511—516), Grundbücher (Suppl. 3, 848—864), iudex ducenarius (Bd. 9, 2474), ius civile (Bd. 10, 1206—1211), ius gentium (Bd. 10, 1218—1231), ius honorum (Bd. 10, 1231—1238), ius Quiritium (Bd. 10, 1290—1292), Kataster (Bd. 10, 2487—2493), Katenechyrasia (Bd. 10, 2495—2512), Kinderaussetzung (Bd. 11, 463—471), Kollektiveigentum (Bd. 11, 1078—1098), Kredit (Bd. 11, 1694—1701), laudatio 1 (Bd. 12, 992), legatum (Bd. 12, 1128—1133), Legis actio (Bd. 12, 1838—1842), lis (Bd. 13, 729), locatio conductio (gemeinsam mit R. Leonhard: Bd. 13, 938—942), manumissio (Bd. 14, 1366—1377), Notbedarf (Bd. 17, 1058—1062), novatio (Bd. 17, 1156—1162), Personenstand (Bd. 19, 1041 f.), Sequester (Bd. II, 2, 1659 f.), Sklaven (Bd. II, 3, 551—555).

## *B. Bürgerliches Recht*

### I. Selbständige Veröffentlichungen

1. Obligační právo a náhrada škody. Návrh subkomitétu na reformu obč. zák. Prag 1924 (Nicht eingesehen).
2. Das bürgerliche Recht. 1. Teil: Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar mit Entscheidungen. 3. Aufl. Prag 1933. — 2. Teil: Die bürgerlich-rechtlichen Gesetze außerhalb des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit ausgewählten Entscheidungen. Prag 1927 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 6).
3. Das Grundbuchsrecht. Auf der Grundlage des Werkes „Das österreichische Grundbuchsrecht“ von Karl Warhanek bearbeitet. Reichenberg 1933 (Stiepels Gesetz-Sammlung des tschechoslowakischen Staates 69).

### II. Beiträge in Festschriften, Handbüchern, Zeitschriften usw.

1. Zur Geschichte des Realfoliums und des Hauptbuchsystems in Österreich. Mit vornehmlicher Berücksichtigung der Verhältnisse zur Zeit der Entstehung des ABGB: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches — 1. Juni 1911. Zweiter Teil. Wien 1911, S. 509—549.
2. Fälschliches Leugnen des Besitzes im Eigentumsstreit. Ein Stück altrömischen Prozeßrechts im Bürgerlichen Gesetzbuche. Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 31 (1913) 113—121.
3. Zur Lehre von Schuld und Haftung im österreichischen Recht. Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 31 (1913) 781—798.
4. Der Erwerb des Pflichtteils. Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 33 (1915) 385—402.
5. Die Reform einzelner Hauptstücke des a. b. G. B. PJZ 1 (1921) 48—53.
6. Neuere zivilistische Literatur. PJZ 3 (1923) 202—208.
7. Eine neue Darstellung des Familien- und Erbrechtes (Armin Ehrenzweig:

- „System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes.“ Sechste Auflage des von Prof. Dr. L. Pfaff aus dem Nachlasse des Prof. Dr. Josef Krainz herausgegebenen „Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechtes“. Zweiter Band. Zweite Hälfte: „Familien- und Erbrecht“. 1924 Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien I, Kohlmarkt 20. 4<sup>o</sup>. VIII und 606 S.). JZCSR 5 (1924) 93 f.
8. Die neuen Kündigungs- und Ausziehordnungen. PJZ 4 (1924) 321—325.
  9. Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. JZCSR 5 (1924) 99 f., 187—189.
  10. Die Umgestaltung des bürgerlichen Rechts in der Tschechoslowakischen Republik. Auslandsrecht 5 (1924) 201—204.
  11. Zur Geschichte der Haftung für Eigenschaftsmängel. Wissenschaftliche Vierteljahrshefte zur PJZ 5 (1925) 133—140 (Festschrift zum 70. Geburtstag Prof. Dr. Heinrich Singers).
  12. Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. JZCSR 6 (1925) 84—87, 91—93.
  13. Zusammentreffen der Schadenersatzklage mit der Negatorienklage (Erweiterte Besprechung zweier oberstgerichtlicher Entscheidungen). JZCSR 6 (1925) 4—6.
  14. Oberstgerichtliche Rechtsprechung und Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes in der Tschechoslowakei. Ostrecht 1 (1925) 227—236; 2 (1926) 147—157.
  15. Gewährleistungsanspruch und Lieferung unverzollter Waren. JZCSR 7 (1926) 172 f.
  16. Die Entwicklung des bürgerlichen, Handels- und Prozeßrechtes in den Jahren 1925 und 1926 [in der Tschechoslowakei]. Zeitschrift für osteuropäisches Recht 3 (1927) 150—160.
  17. Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik im bürgerlichen, Handels- und Zivilprozeßrecht während des ersten Halbjahres 1927. Gerichts-Zeitung 78 (1927) 342—344.
  18. Der Rechtszustand in den ehemals österreichischen Teilen der tschechoslowakischen Republik. Gerichts-Zeitung 78 (1927) 17—20.
  19. Tschechoslowakischer Staat: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht. Bd. 1: Länderberichte. Erste Hälfte: Europa. Berlin 1927, S. 265—273.
  20. Streik und Arbeiterurlaub. JZCSR 8 (1927) 1—4, 17—19.
  21. Vom neuen ungarischen Hypothekenrecht. PJZ 8 (1928) 397—401.
  22. Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik im Bürgerlichen-, Handels- und Zivilprozeßrecht während des zweiten Halbjahres 1927. Gerichts-Zeitung 79 (1928) 117—119.
  23. Überblick über die zivilrechtliche Rechtsprechung in der Čechoslovakischen Republik 1926. Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928) 75—86.
  24. Zur Lehre von der außerstreitigen Ehetrennung. JZCSR 10 (1929) 33—35.
  25. Die Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakischen Republik auf dem Gebiete des bürgerlichen, Handels- und Zivilprozeßrechtes im Jahre 1928. Gerichts-Zeitung 80 (1929) 103—106.

26. Sammelvermögen und Haftung der Mitglieder eines Komitees gegenüber den Spendern. JZCSR 13 (1932) 41—45.
27. Anerkennung tschechoslowakischer Ehetrennung von Reichsdeutschen im Deutschen Reiche. PJZ 13 (1933) 1—6.
28. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für die Tschechoslowakische Republik. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 7 (1933) 526—545.
29. Der Klangfilm und das Urheberrecht der Darsteller, insbesondere gegenüber anderssprachlichen Fassungen. PJZ 13 (1933) 558—566.
30. Anrechnung zum Pflichtteil. JZCSR 15 (1934) 81—83, 89—91.
31. Die Hinzurechnung der Schenkungen im Pflichtteilrecht. PJZ 14 (1934) 145—156.
32. Ausgewählte Lehren aus dem Pflichtteilsrechte. JZCSR 15 (1934) 5—7, 17—20, 28 f.
33. Anrechnung vor Vorempfängen bei der Erbfolge aus dem Gesetze und aus einer letztwilligen Verfügung. JZCSR 16 (1935) 45—48, 53—56.
34. Zwingt der Erlaß eines Teilurteiles den obsiegenden Gläubiger zur Annahme von Teilzahlungen? PJZ 15 (1935) 677—682.
35. Das neue tschechoslowakische Ratengesetz. Juristische Blätter 64 (1935) 317—319.
36. Die Tragweite des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbot, besonders in der Zwangsvollstreckung und im Konkurse. JZCSR 16 (1935) 4—7.
37. Der Einfluß des Ausgleiches auf die Verjährung von Forderungen. JZCSR 17 (1936) 6 f.
38. Der Entmündigte als Vertragsgegner. JZCSR 17 (1936) 121 f.
39. Der gegenwärtige Stand der Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch. PJZ 16 (1936) 685—688.
40. Übernahme eines Unternehmens und Dienstverträge. JZCSR 17 (1936) 185—188.
41. Der Entwurf des ABGB für die Tschechoslowakei. Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) Nr. 2 (Nicht eingesehen).
42. Die geistigen Grundlagen und der äußere Hergang bei der Entstehung des Entwurfes. In: Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches. Fünf Vorträge gehalten im Frühjahr 1937 in der Deutschen juristischen Gesellschaft in Prag. Reichenberg 1937, S. 5—14.
43. Vollmacht und Auftrag. JZCSR 19 (1937) 81—85.

### III. Mitarbeit

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch für die Čechoslovakische Republik. Übersetzung des Entwurfes der Kommission für die Revision des ABGB. Herausgegeben vom Justizministerium der Čechoslovakischen Republik. Reichenberg i. B. o. J. [1924] (E. Weiß ist im Vorwort als Mitarbeiter am Entwurf genannt).
2. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben von Heinrich Klang. Bd. 2, 1. Wien 1935, 546—748 (§§ 719 bis 796). Bd. 4. Wien

1935, 362—438 (§§ 1411 bis 1430); 685—955 (Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in der Tschechoslowakei).

3. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Zweite, neubearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. Heinrich Klang. Bd. 3. Wien 1952, 1—641 (§§ 531—641); 672—797 (§§ 700—703, 707, 708, 713—760); 824—1082 (§§ 762—824). Bd. 5. Wien 1954, 678—981 (§§ 1217—1266).

### *C. Handels- und Wechselrecht*

#### I. Selbständige Veröffentlichungen

1. Das Handelsrecht, Das Handelsgesetzbuch und die handelsrechtlichen Nebengesetze mit Erläuterungen und Darstellung der Rechtsprechung. 2. Auflage. Prag 1931 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 7).

#### II. Beiträge in Festschriften, Handbüchern, Zeitschriften usw.

1. Zum Begriff der höheren Dienste. Besprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen zum Handlungsgehilfengesetze. JZCSR 6 (1925) 119—123.
2. Unterliegen Webermeister dem Handlungsgehilfengesetz? JZCSR 6 (1925) 191—193.
3. Der Entwurf einer vereinheitlichten Wechselordnung. PJZ 6 (1926) 225—228.
4. Der Rechtszustand in den ehemals österreichischen Teilen der tschechoslowakischen Republik. Gerichts-Zeitung 77 (1926) 321—325.
5. Rouček, F. — Weiß, E.: Das neue tschechoslowakische Wechselrecht. Eine Einführung. Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 10 (1928) 81—90.
6. Die Rechtsstellung des Gesellschafter-Liquidators bei der offenen Handelsgesellschaft. JZCSR 11 (1930) 41—43.
7. Anfechtung der stattgefundenen Teilung durch den ausgeschiedenen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. JZCSR 12 (1931) 121—123.
8. Die Dollarklausel ein Problem der Auslegung. PJZ 16 (1936) 413—424.

#### III. Mitarbeit

1. Staub Hermann, Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich. 3. umgearb. Aufl. Hrsg. Oskar Pisko. Mit Anhang für die Tschechoslowakische Republik von Egon Weiß. Etwa 35 Lfg. Wien: Manz. Bd. 1. Lfg. 13—20. 1936—1937. S. 769—1280. 2. Lfg. 5—14. 1935—1937. S. 257—896 (Angaben nach DBV).

## D. Verfahrensrecht

### I. Selbständige Veröffentlichungen

1. Das Verfahrensrecht 1: Die Jurisdiktionsnorm mit Erläuterungen und einer Darstellung der Rechtsprechung. Prag 1928 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 8, 1).
2. Das Verfahrensrecht 2: Die Zivilprozeßordnung mit dem Einführungsgesetz mit Erläuterungen und einer Darstellung der Rechtsprechung. Prag 1928 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 8, 2).
3. Das Verfahrensrecht 3: Zivilprozessuale Nebengesetze. Prag 1928 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 8, 3).
4. Die Zivilprozeßgesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik. 2. Auflage bearbeitet von Paul Thorsch. Brünn 1930 (Gesetze der Tschechoslowakischen Republik, Rohrer-Ausgabe 7).
5. Das Verfahrensrecht 5: Das Verfahren außer Streitsachen mit Darstellung der Rechtsprechung und Erläuterungen. Prag 1931 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Gesetzesausgaben 8, 5).
6. Die Konkurs- Ausgleichs- und Anfechtungsgesetzgebung vom 27. 3. 1931. Slg. Nr. 64. 2. Auflage. Reichenberg 1931 (Stiepels Gesetz-Sammlung des tschechoslowakischen Staates 38).
7. Čechoslowakische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung und deren Einführungsgesetze. Prag 1938.

### II. Beiträge in Festschriften, Handbüchern, Zeitschriften usw.

1. Prozeßrechtliche Streitfragen. PJZ 1 (1921) 244—247.
2. Vergleichende Zivilprozeßwissenschaft. Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 11 (1921) 1—49.
3. Österreichische Maßnahmen zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Zivilprozeßverfahrens im ganzen Staatsgebiet. — Güteverfahren und Vortermin. Das neue Zivilprozeßrecht. [6.] Sonderheft der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes. Mannheim-Berlin-Leipzig 1924, S. 86—101.
4. Empfiehlt sich im Zivilprozeß die Einführung der vollen Berufung? Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß 50 (1925/26) 1—12.
5. Einige Bemerkungen zur Rechtskraft ausländischer Urteile. JZCSR 8 (1927) 94 f.
6. Der Rechtszustand in den ehemals österreichischen Teilen der tschechoslowakischen Republik. Gerichts-Zeitung 78 (1927) 145—148.
7. Ein nachgelassenes Werk Franz Klein's. PJZ 7 (1927) 465—470.
8. Die tschechoslowakische Gesetzgebung 1926 bis 1928 auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 3 (1929) 342—347.
9. Die neuen österreichischen Justizgesetze. PJZ 9 (1929) 740—756.

10. Die Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakei auf dem Gebiete des Zivilprozeß- und Konkursrechtes in den Jahren 1929 und 1930. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 5 (1931) 154—156.
11. Die Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakei auf dem Gebiete des Zivilprozeß-, Konkurs- und Ausgleichsrechtes während des Jahres 1931. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 6 (1932) 154—167.
12. Beschleunigung der prozessualen Entscheidungen. JZCSR 15 (1934) 174—176.
13. Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilprozeß- und Konkursrechtes in der Tschechoslowakei einschließlich des Kartellrechtes in den Jahren 1932 bis 33. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 8 (1934) 513—521.
14. Das neue Gesetz über die Kraftloserklärung von Urkunden. PJZ 16 (1936) 161—168.
15. Der Entwurf einer Zivilprozeßordnung und die Neuerungen im Rechtsmittelverfahren. PJZ 17 (1937) 353—358.
16. Welches Gericht ist für eine Wechselklage zuständig, wenn ein Wechselschuldner seinen Wohnsitz verändert? PJZ 17 (1937) 609—612.

### III. Mitarbeit

1. Neumann-Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung. 4. Auflage 1927 (Angabe nach Kürschner).

### *E. Sonstiges*

#### I. Selbständige Veröffentlichungen

1. Erinnerungen an Ludwig Mitteis. Nach dem am 24. I. 1922 in der Deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag gehaltenen Vortrag. Leipzig 1922.
2. Die Gewerbeordnung, Prag 1934 (Tschechoslowakische Gesetze 11). (Nicht eingesehen.)

#### II. Beiträge in Festschriften, Handbüchern, Zeitschriften usw.

1. Zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der historischen Rechtsschule. Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur PJZ 4 (1924) 91—98 (Festschrift zum 60. Geburtstage Prof. Dr. Ludwig Spiegels).
2. Das Ordnungsrecht des bevollmächtigten Ministers für die Slowakei. PJZ 6 (1926) 289—294.
3. Der IV. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie in Berlin. Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur PJZ 7 (1927) 13—18.
4. Platons Rechtsphilosophie in ihren Beziehungen zur Gegenwart. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 20 (1927) 355—368.

5. Neuere Schriften zur Geschichte der juristischen Ideen. *Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur PJZ* 7 (1927) 148—152.
6. Bericht über den Heidelberger Rechtshistorikertag. *Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift zur PJZ* 8 (1928) 1—10.
7. Der Erste Internationale Kongreß für Gläubigerschutz in Wien. *JZCSR* 11 (1930) 137—140.
8. Neuere Schrifttum zur Rechtsphilosophie. *PJZ* 12 (1932) 497—502.
9. Deutsche Juristenarbeit am französischen Recht. *PJZ* 13 (1933) 301—304.
10. Die Rechtsvergleichung in der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In: *Randův jubilejní památník*. Prag 1934, S. 293—308.
11. Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und bürgerliches Recht: *Serta Mauroviciana. Commentationes oblatae Joanno Maurović sexagenario ab amicis, collegis et discipulis*. Belgrad 1934, S. 251—257.
12. Die moderne Gesetzgebung und der Abbau der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. *Richterzeitung*, herausgegeben von der Vereinigung der deutschen Richter und Staatsanwälte in der tschechoslowakischen Republik 18 (1936) 213—215.
13. Die Reform der juristischen Studien. *JZCSR* 17 (1936) 73—76.
14. Bemerkungen zum Entwurf eines Wassergesetzes. *PJZ* 17 (1937) 673—676.
15. Vorkehrungen zur Beschleunigung der Tätigkeit der Behörden. *PJZ* 17 (1937) 449 f.
16. Die Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakei. *Juristische Blätter* 68 (1946) 317—320.
17. Eigentumsverbot nach Völkerrecht. *Osterreichische Juristenzeitung* 2 (1947) 249 f.
18. Die Rechtsentwicklung in der Tschechoslowakischen Republik. *Juristische Blätter* 69 (1947) 256—261.

### III. Mitarbeit

1. Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe. Herausgegeben von Dr. Arthur Skedl, Professor an der deutschen Universität in Prag, unter Mitwirkung von Prof. Dr. Egon Weiß. Wien-Berlin-Leipzig-München 1922.